

und ihrer Organe muß entsprechend eingeengt und sie selbst reorganisiert werden.<sup>13</sup>

Auf Grund dieser Festlegungen wurden 1922/23 das Zivilgesetzbuch, das Arbeitsgesetzbuch und das Boden-gesetzbuch sowie die Zivilprozeßordnung der RSFSR in Kraft gesetzt. An der sowjetischen Entwicklung zeigt sich daher, daß es Beziehungen zwischen gleichgestellten Beteiligten sind, die eigenverantwortlich ihre Verhältnisse regeln müssen und regeln, die Ausgangspunkt für den Erlass materieller Rechtsvorschriften und gleichzeitig für die Organisation der gerichtlichen Tätigkeit sind. Beziehungen dieser Art sind es folglich, die nach der Formulierung von Marx den Geist beider, eng miteinander verbundener Komplexe bestimmen.

### Zur Bestimmung der Stellung des Zivilgerichts in der DDR

Das Beispiel der sowjetischen Entwicklung ist deshalb besonders instruktiv, weil es durch die relativ scharfe Abgrenzung der Abschnitte vor und nach der Einführung der NÖP die zwischen der Herausbildung bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse und ihrer rechtlichen Erfassung bestehenden Zusammenhänge deutlich macht.

Im Unterschied dazu verlief die Entwicklung auf dem Gebiet unserer Republik mehr gleitend. Von Anfang an bestanden Ware-Geld-Beziehungen, zunächst jedoch mit völlig unterschiedlichem Charakter und vielfach verknüpft mit administrativer Einflußnahme<sup>14</sup>. Im Bereich der vom Zivil- und teilweise vom Bodenrecht erfaßten Verhältnisse waren es daher zuerst diese Beziehungen, die die Gleichstellung und eigenverantwortliche Gestaltung zur Folge hatten. Die weitere Entwicklung auf dem Wege zur sozialistischen Gesellschaftsformation förderte die Momente der Gleichstellung und der eigenverantwortlichen Gestaltung — jetzt aber als Ausdruck des neuen Verhältnisses der Bürger zur Gesellschaft, zum Staat und zum sozialistischen Eigentum<sup>15</sup>. Im Bereich der gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse dominierten von Anfang an die Momente der Gleichstellung und eigenverantwortlichen Gestaltung, die im Laufe der Entwicklung durch die Beseitigung der Ausbeutung inhaltlich fundiert wurden. Ihre materielle Regelung fanden sie zuerst im Arbeitsrecht, dann aber auch in den Bestimmungen über die sozialistischen Produktionsgenossenschaften. Auch die Familienbeziehungen machten im Einklang mit der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung einen Wandel durch<sup>16</sup>.

Für alle diese Beziehungen war und ist typisch, daß sie durch die gleichgestellten Beteiligten im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich gestaltet werden. Sie unterscheiden sich von den wirtschaftsrechtlich geregelten, diese Momente ebenfalls aufweisenden Beziehungen dadurch, daß in der Regel hinsichtlich der beteiligten Bürger eine unmittelbare staatliche Einflußnahme im Einzelfall ausscheidet<sup>17</sup>. Im Rahmen der Wirtschaft muß dagegen eine solche Möglichkeit bestehen, wenn auch im Prozeß des Übergangs zu neuen Formen der

staatlichen Leitung eine unmittelbare administrative Einflußnahme abgebaut wird<sup>18</sup>.

Im konkreten Verlauf der Beziehungen kommt es jedoch zu Situationen, in denen den Beteiligten eine weitere Gestaltung allein nicht möglich, also ein Konflikt entstanden ist. In diesen Fällen reicht die durch das Gesetz gegebene Anleitung für die Beteiligten nicht aus, so daß es zur Verletzung subjektiver Rechte oder zur Ungewißheit über deren Inhalt kommen kann. Das Problem besteht jetzt darin, wie den Beteiligten geholfen werden kann, diesen Konflikt zu überwinden und die Verhältnisse wieder der eigenen Gestaltung zu unterwerfen. Dabei kann der Konflikt nur dann als überwunden angesehen werden, wenn er eine Lösung nach den Grundsätzen sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit gefunden hat. Alle jene Fälle, in denen sich einer der Beteiligten aus Unkenntnis, zur Vermeidung weiteren Zeitaufwands oder aus anderen Gründen mit dem Fortbestand eines ungesetzlichen Zustands abfindet, bleiben hier außer Betracht.

Unter den Bedingungen unserer Gesellschaftsordnung kann der Konflikt in vielfachen Formen beseitigt werden. Haben Betriebe und andere Einrichtungen die Rechte von Bürgern verletzt, so steht es diesen frei, sich an alle übergeordneten Organe und Einrichtungen oder auch an solche zu wenden, die im betreffenden Bereich Kontrollbefugnisse ausüben. Diese Möglichkeit ist auch in den Fällen nicht auszuschließen, in denen Bürger ihre Ansprüche innerhalb gesetzlicher Fristen geltend machen müssen (z. B. die Einspruchsfrist gegen eine Kündigung gem. § 36 GBA oder die Gewährleistungsfrist nach § 477 BGB). Es kann durchaus auch auf diesem Wege gelingen, den Konflikt zu beseitigen. Die beteiligten Bürger müssen allerdings darauf achten, daß sie durch Fristablauf keine Rechtsnachteile erleiden.

Geht die Rechtsverletzung auf den Bürger zurück, so sind vielfältige Möglichkeiten gegeben, über Arbeitskollektive, Hausgemeinschaften u. ä. auf ihn einzuwirken und auf diesem Wege zu versuchen, ihn zu einer Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu bewegen. Die Praxis zeigt, daß von diesen Möglichkeiten mehr und mehr mit Erfolg Gebrauch gemacht wird. Sicherlich ist es zu einem Teil darauf zurückzuführen, daß allgemeine Zivilsachen nicht mehr sehr zahlreich bei den Gerichten anhängig werden.<sup>19</sup>

Diese zum sozialistischen Rechtsverwirklichungsprozeß gehörenden Möglichkeiten schließen jedoch nicht aus, daß es in manchen Fällen nicht gelingt, den Konflikt auf diesem Wege zu lösen. So kann es Vorkommen, daß das Organ bzw. der Bürger sich von der Unrichtigkeit ihres Standpunktes nicht überzeugen lassen oder das Organ die ihm gegebenen Weisungen nicht befolgt. In einer solchen Situation bedarf es daher einer weitergehenden Hilfe für die Beteiligten. Diese kann nur in einer für beide Seiten verbindlichen Entscheidung bestehen, in der ein Ausgangspunkt für die weiteren Beziehungen der Beteiligten festgelegt wird. Da es sich um die Streitentscheidung innerhalb der Beziehungen handelt, die durch die Grundsätze der Gleichstellung und eigenverantwortlichen Gestaltung gekennzeichnet sind, müssen die Streitentscheidung und das sie vornehmende Organ folgenden Momenten Rechnung tragen:

1. Im Verhältnis zu den Beteiligten ist das Organ eine dritte Stelle, die weder unmittelbar noch im Instanzenzug mit den Subjekten des Rechtsverhältnisses identisch ist. Die Gleichstellung findet daher hier ihren direkten Ausdruck.

18 Vgl. W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus, Berlin 1967, S. 145/146.

19 Auf weitere Ursachen für die angeführte Erscheinung, insbesondere auf die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte, kann hier nicht eingegangen werden.

13 Die Tagungen des Sowjets der Union, der Unions- und Autonomen Republiken (Dokumentensammlung), Moskau 1959, Bd. I, S. 187/188 (russ. — vom Verf. übersetzt.).

14 vgl. Reinhold, „Die Rolle des Staates im ökonomischen System des Sozialismus“, Einheit 1968, Heft 2, S. 153 ff. (157, 158).

15 vgl. Such, „Zur Spezifik des Zivilrechts“, in Festschrift für Hans Nathan, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe Jg. XV (1966), Heft 6, S. 761 ff. (764).

16 vgl. dazu die Präambel des Familiengesetzbuchs.

17 Daß sich auch Fälle unmittelbar staatlicher Einflußnahme, z. B. bei der Begründung von Wohnungsmietverhältnissen, in den dargelegten Grundsatz einfügen, kann in diesem Beitrag nicht ausführlich dargelegt werden.